

Stiftung

Umweltenergierecht

Strommarkttreffen „EE-Förderung: Quo vadis EEG? Förderung von EE in Europa in den 2020ern“

Gestaltungsspielräume des deutschen Gesetzgebers zwischen der RED II und dem Beihilferecht

Jana Nysten,
Berlin, 24.01.2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de

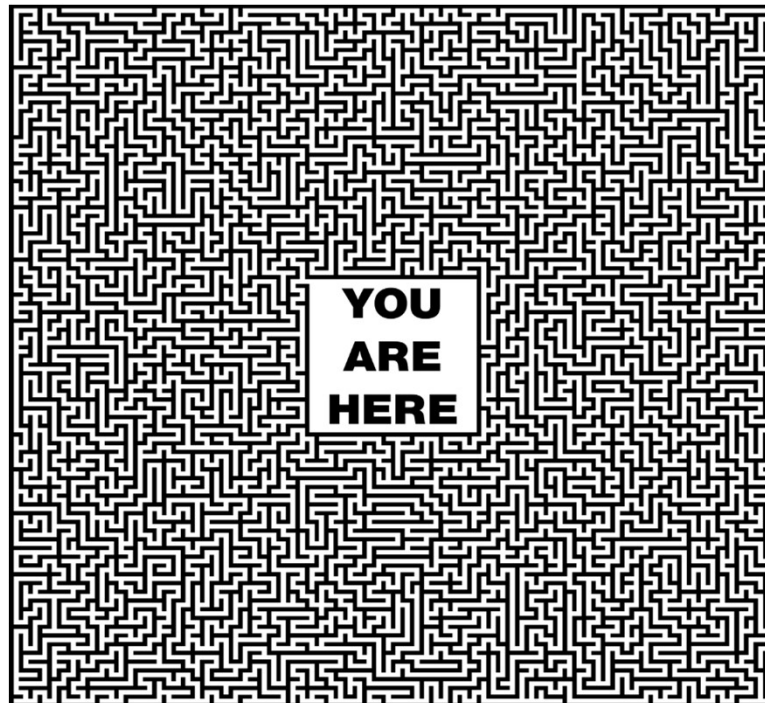
Förderung von EE – Spannung zwischen EE-RL und UEBLL?

- EE-RL 2009/27/EG:
 - Keine wesentlichen Vorgaben zu EE-Förderregelungen
 - Generell: Freiheit Förderregelungen zu nutzen („unter anderem“)
 - Weite Definition
 - ABER: Vorbehalt Beihilferecht!
- UEBLL 2014-2020:
 - Umfassende Vorgaben
 - Ausschreibungen, technologieneutral, negative Preise
 - Weitere Vorgaben aus EU Kommission Praxis
 - Öffnung
 - Ausnahmetatbestände...

Die deutsche Krux: Das EEG zwischen KOM und EuGH

- EuGH 2001: Stromeinspeisegesetz ist **keine Beihilfe**.
- EU KOM 2002: EEG 2000 ist **keine Beihilfe**.
- 01.01.2010: Einführung der AusglMechV.
- EU KOM 2014: EEG 2012 ist **eine Beihilfe**.
- EuGH 2019: EEG 2012 war doch **keine Beihilfe**.
 - Entscheidung auf heutiges EEG übertragbar.

Die Zukunft des EEG



EE-RL II vs. UEBLL 2014-2020

NEUE (?!) GESTALTUNGSSPIELRÄUME IM EEG

Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Marktprämie ab 100 kW	Marktprämie ab 500 kW	Strommarkt-VO: Bilanzierung ab 400 bzw. 200 kW	Erhöhung der Schwelle für Einspeisetarife möglich (eher unwahrscheinlich)
Ausschreibungen technologiespezifisch (Test für gemeinsame Ausschreibung Wind/PV)	Ausschreibungen technologieneutral mit Ausnahmen	Ausschreibungen technologieneutral mit Ausnahmen	Beibehaltung technologiespezifischer Ausschreibungen bei entsprechender Begründung
Keine Ausschreibungen für bestimmte Technologien (u.a. Biomasse, Wasserkraft)	Ausnahmen in bestimmten Fällen (u.a. suboptimale Ergebnisse)	Keine generelle Verpflichtung zu Ausschreibungen („kosteneffizient“)	Beibehaltung von Ausnahmen bei entsprechender Begründung

Mögliche zukünftige Änderungen im EEG-Förderdesign

EEG 2017	UEBLL	EE-RL II	Prinzipieller Spielraum für zukünftiges EEG
Keine Förderung bei > 6 h negative Preise	Keine Anreize bei negativen Preisen	„marktorientiert“ „Preissignal“	Abschaffung der Regel zu negativen Preisen möglich
Öffnung der Förderung angelegt	Öffnung „positiv bewertet“	(Noch) keine Verpflichtung	(Vorerst) keine weitere Öffnung
EEG-Erfahrungsbericht	Allgemeine beihilferechtliche Berichtspflichten	Veröffentlichung „Budget“ und Evaluierung	Zusätzliche „Stabilität“ durch NEKP und Fortschrittsberichte?
„Vorsorglich“ als (Nicht-) Beihilfe notifiziert	Pflicht zur Notifizierung	Verweis auf beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt	Grds. UEBLL nicht mehr im Raum, aber ggf. wieder „vorsorgliche Notifizierung“?

Ausblick

- EE-RL II muss bis **30.06.2021** umgesetzt werden.
- Neuer Spielraum bei Wegfall der Beihilfenkontrolle des EEG.
- **Anforderungen von UEBLL und EE-RL II ähnlich**, im Detail aber größere Spielräume bei RL-Umsetzung zu erwarten.
- Abwarten, wie Verständigungsprozess zwischen KOM und Bundesregierung über Folgen des EuGH-Urteils weiterläuft.
- **ACHTUNG: Reform der UEBLL** im Gange, neue Leitlinien der KOM vielleicht noch 2020?!

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergie recht

www.umweltenergie recht.de

Stiftung Umweltenergie recht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergie recht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergie recht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergie recht

Estwan Fauser, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergie recht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergie recht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energiewirtschaft in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jammlika-Sonstich nicht voraus sagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2020 sowie 2030 und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei verdeckt die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu überdenken und neu zu strukturieren, um die Flexibilität zu erhöhen, die für die Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte notwendig ist.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergie recht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergie rechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergie recht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung über einen Kooperationsvertrag zwischen der Union und der großen energiepolitischen Visionen zu lösen. Vor allem bei den Kohleausstieg und CO₂-Bepreiung hat sich das Klimaschutzziel sicher nicht so manchen ein Forschungsgegenstand gewünscht. Auch die Finanzierung der Energiewende bleibt untergeordnet.

Dennoch werden auch wichtige Schwerpunkte mit Umweltenergie recht sein an dieser Stelle gesetzt. Erhöht die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf ca. 65 Prozent im Jahr 2030, die Sonderausgaben für Windenergie an Land und auf See sowie die Photovoltaik. Obwohl die großen energiepolitischen Zielvorgaben oftmals nicht in Koalitionserklärungen, sondern in Gesetzen festgeschrieben sind, gibt es beispielsweise etwa für das Stromerzeugungsgesetz und die

„Make our planet great again“ war die Ankündigung Donald Trumps, aus dem dies dem Tag

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Jana Nysten

Wissenschaftliche Referentin

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

nysten@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-273

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469